

II-12500 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 606313

**ANFRAGE**

1994 -02- 03

der Abgeordneten Dolinschek, Mag. Schreiner, Mag. Haupt  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Auslegung von § 18 Abs. 3 AuslBG – Umbauarbeiten bei den Wopfinger Stein-  
und Kalkwerken, Fa. Schmid & Co.

Die Antragsteller wurden davon informiert, daß die Wopfinger Stein- und Kalkwerke, Fa. Schmid & Co., seit 10. Januar ihr Zementwerk in Wopfing in Niederösterreich umbauen. Auf Basis in Deutschland erarbeiteter Pläne werden dabei (angeblich von einer österreichischen Firma hergestellte) Stahlummantelungen des Zementdrehofens und des Kühlers durch Mitarbeiter des ungarischen Auftragnehmers, nämlich der Firma Keramont Kft., ausgemauert. Dies erfolgt durch an Ort und Stelle im Mörtelbett versetzte Formsteine und ist vergleichbar mit dem Errichten von Ziegelmauern bzw. dem Bau von Gewölben. Für die Beschäftigung der ungarischen Arbeitskräfte soll weder ein Sichtvermerk (nach Ansicht des BMI kein Bedarf, weil man die Tätigkeit als Montage im Sinne des § 18 Abs. 3 AuslBG einstuft) noch eine Beschäftigungsbewilligung bestehen. Anfangs wurden für die Ausmauerung zudem bauseits beigestellte österreichische Baustoffe verwendet.

Nach der durch eine Anzeige bewirkten Kontrolle durch das Arbeitsamt Wiener Neustadt wurden die Umbauarbeiten am 14. Januar 1994 eingestellt, das ungarische Personal mußte von der Baustelle entfernt werden. Seither soll eine Anzeige wegen illegaler Ausländerbeschäftigung laufen, aber bis heute noch nicht entschieden sein.

Am 24. Januar 1994 wurden jedoch die Bauarbeiten von der ungarischen Firma wieder aufgenommen und die Beschäftigung von zwölf Facharbeitern als Montage im Sinne des § 18 Abs. 3 AuslBG beim Arbeitsamt angezeigt und seit diesem Zeitpunkt auch Material verwendet, das von der ungarischen Tochterfirma des Produzenten des vorher verwendeten österreichischen Materials stammt. Die Arbeiten laufen seither ungehindert und werden in etwa eineinhalb Wochen abgeschlossen sein.

Aufgrund des wesentlich niedrigeren Lohnniveaus in Ungarn können die Arbeiten zu etwa einem Viertel der von inländischen Feuerfestbauunternehmen verrechneten Preise durchgeführt werden. Die Auswirkungen auf die inländischen Unternehmen und die Beschäftigten in dieser Branche müssen wohl nicht näher erläutert werden.

Nachdem 1993 vergleichbare Reparaturen auch bei der verstaatlichten AMAG in Ranshofen durch eine holländische Firma vom Arbeitsamt geduldet worden sein sollen, scheint eine Klarstellung des Umfanges von Montagearbeiten und Reparaturen nach § 18 Abs. 3 AuslBG dringend notwendig, wenn inländische Unternehmen und Arbeitskräfte vor der Betätigung ausländischer Billigfirmen in Österreich geschützt werden sollen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

#### Anfrage:

1. Ist es richtig, daß die Arbeiten der ungarischen Firma Keramont Kft. für das Zementwerk der Wopfinger Stein- und Kalkwerke, Fa. Schmid & Co., in Wopfing in Niederösterreich anfangs ohne Beschäftigungsbewilligungen erfolgt sind und diesbezüglich ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist?
2. Ist Ihnen weiters bekannt, daß nach der vorerst erfolgten Einstellung der Bauarbeiten wegen illegaler Ausländerbeschäftigung die Bauarbeiten von derselben ungarischen Firma mit ihren ausländischen Arbeitskräften weitergeführt wurden?
3. Wurden diese weiteren Tätigkeiten seitens der Firma als Montagearbeiten im Sinne von § 18 Abs. 3 AuslBG dem Arbeitsamt fristgerecht angezeigt?
4. Warum wurden diese weiteren Arbeiten vom zuständigen Arbeitsamt geduldet?
5. Fällt die Ausmauerung von Drehofen in der einleitend beschriebenen Methode Ihrer Meinung nach unter § 18 Abs. 3 AuslBG (Montagearbeiten und Reparaturen im Zusammenhang mit Lieferungen von Anlagen und Maschinen), wodurch Beschäftigungsbewilligungen (und auch Sichtvermerke) nicht erforderlich wären?
6. Wo verläuft Ihrer Ansicht nach die Grenze zwischen Montage- und Bauarbeiten; schließen Sie sich insbesondere dem Kommentar Neurath-Steinbach an, der unter "Anlagen" nur maschinelle Anlagen versteht, nicht aber Wohngebäude, Geschäfts- und Fabriksgebäude oder andere Baulichkeiten?
7. Welche Maßnahmen werden Sie in diesem konkreten Einzelfall setzen?
8. Ist das Vorgehen der einzelnen Arbeitsämter bezüglich der Einstufung derartiger Arbeiten einheitlich?
9. Halten Sie es für sinnvoll, wenn aufgrund von § 18 Abs. 3 AuslBG Bauarbeiten durch ausländische Firmen mit ausländischen Mitarbeitern ohne Beschäftigungsbewilligungen von den Arbeitsämtern ermöglicht und damit die Interessen der einschlägig tätigen inländischen Unternehmen und ihrer Beschäftigten empfindlich beeinträchtigt werden?

10. Erwägen Sie eine Präzisierung von § 18 Abs. 3 AuslBG, um klarzustellen, daß jegliche Bauarbeiten jedenfalls nicht unter den Begriff Montage fallen können (in der BRD beispielsweise ist die vergleichbare Bestimmung wesentlich detaillierter)?
11. Wenn nein, werden Sie den Arbeitsämtern zumindest eine klare Weisung über die Anwendung dieser Bestimmung erteilen?
12. Ist Ihnen bekannt, daß die Sicherheitsbehörden auf Sichtvermerke für die verwendeten Arbeiter verzichtet haben, weil es sich um Montagearbeiten handle?
13. Werden Sie mit dem Herrn Innenminister eine einheitliche Vorgangsweise bei der Auslegung von § 18 Abs. 3 AuslBG vereinbaren, damit nicht durch das ungehinderte Einreisen ausländischer Arbeitskräfte das Unterbinden illegaler Ausländerbeschäftigung noch zusätzlich erschwert wird?